

ZH_OBERGERICHT PQ230070 vom 8. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230070

FR: ZH_OBERGERICHT PQ230070 du 8 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PQ230070 del 8 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

C._____, geboren am tt.mm.2007, ist das gemeinsame Kind von B._____ und A._____. Sie lebt unter der Obhut der Mutter, den geschiedenen Eltern kommt die gemeinsame elterliche Sorge zu. Am 26. Januar 2018 war für C._____ im Eheschutzverfahren eine Besuchsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet worden (KESB-act. 17), diese wurde im Scheidungsurteil vom 10. Januar 2020 mit leicht modifizierten Aufgaben weitergeführt (KESB-act. 44). Mit Eingabe vom 9. Mai 2022 ersuchte die Beiständin D._____ um Aufhebung der bestehenden Besuchsbeistandschaft (KESB-act. 96). Nach weiteren Abklärungen und Anhörungen von C._____ sowie ihren Eltern hob die Kindes- und Erwachsene- nenschutzbehörde Zürich (nachfolgend KESB) mit Beschluss vom 14. Februar 2023 die Besuchsbeistandschaft auf und schrieb den Antrag des Vaters auf einen Beistandswechsel zufolge Gegenstandslosigkeit ab (BR-act. 3 Disp.-Ziff. 1 und 2).

E. 2

Gegen diesen Beschluss erhob der Vater mit Eingabe vom 15. März 2023 (BR-act. 2) Beschwerde an den Bezirksrat Zürich (nachfolgend Vorinstanz). Mit Verfügung vom 22. März 2023 wurde A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) eine Frist angesetzt um anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid abge- ändert werden solle (das heisst: der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, einen sogenannten Antrag zu stellen) und darzulegen, warum diese Änderung verlangt werde (BR-act. 5). Der Beschwerdeführer äusserte sich daraufhin mit Eingaben vom 30. März 2023 sowie vom 22. April 2023 (BR-act. 7 und 13), während die KESB die Abweisung der Beschwerde beantragte, soweit darauf überhaupt einge- treten werden könne (BR-act. 11). B._____ (die Mutter von C._____) verzichtete auf die Möglichkeit einer Parteiäusserung, bat indessen darum, ihr keine allfälli- gen Gebühren aufzuerlegen und sie über den Verlauf und Ausgang des Verfah- rens zu informieren (BR-act. 13). Mit Beschluss vom 12. Oktober 2023 trat die Vo- rininstanz auf die Beschwerde nicht ein (BR-act. 17 = act. 3/1 = act. 6 [Akten- exemplar], nachfolgend zit. als act. 6).

E. 3

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. November 2023 (Datum Poststempel) die vorliegend zu beurteilende Be- schwerde. Was genau er mit der Beschwerde bezweckt – juristisch gesagt: was

- 3 - er beantragen möchte – ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, Anträge jeden- falls, wie der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll, werden keine ge- stellt. Immerhin erhellt aus der Beschwerde, dass er mit dem vorinstanzlichen Entscheid resp. mit dem Entscheid der KESB zumindest teilweise nicht einver- standen ist. Darin kann sinngemäss der Antrag erblickt werden, den vorinstanzli- chen Entscheid aufzuheben. Die Akten der

vorinstanzlichen Verfahren wurden beigezogen (act. 7/1-21, zitiert als "BR-act."; act. 8/1-117, zitiert als "KESB-act."). Auf weitere Verfahrensschritte kann verzichtet werden, weil sich das Verfahren sogleich als spruchreif erweist. Der Beschwerdegegnerin ist mit dem vorliegenden Entscheid ein Doppel der Beschwerdeschrift zuzustellen.

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirkrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB.

E. 3.2

Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (DROESE, BSK ZGB I,

E. 3.3

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, im angefochtenen Entscheid der Vorinstanz würden Unwahrheiten und Lügen über ihn stehen. Alles, was über ihn geschrieben worden sei, sei falsch und eine Lüge. Beweise für die Aussagen über ihn habe ihm die Vorinstanz nicht vorgelegt, und der Beschwerdeführer bittet sodann die Kammer darum, ihm Beweise für all diese Unwahrheiten und Lügen vorzulegen (act. 2). Die Vorinstanz ist allerdings nicht deshalb nicht auf die Beschwerde eingetreten, weil der Beschwerdeführer oder sein Verhalten in irgendeiner Form als schlecht beurteilt worden wäre, sondern weil er sich mit dem Entscheid der KESB nicht auseinandergesetzt und insbesondere keinen Grund vorgebracht hatte, weshalb die Besuchsbeistandschaft fortgesetzt werden sollte. Und weil für die Vorinstanz auch kein solcher Grund aus den Akten ersichtlich war. Daran ist nichts zu bemängeln. Aus den Akten ergibt sich, dass nach Errichtung der Besuchsbeistandschaft im Januar 2018 lediglich dreimal ein begleiteter Besuchskontakt zwischen Vater und Tochter zustande kam, letztmals im Septem-

- 5 - ber 2018 (KESB-act. 48). Der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der aktuellen wie auch der vorhergehenden Beiständin gestaltete sich schwierig, wobei erschwerend dazu kommt, dass die schriftlichen Äusserungen des Beschwerdeführers teils aus sprachlichen Gründen schwierig verständlich sind, während er gleichzeitig der Beiständin telefonische Kontaktaufnahmen mit ihm untersagte (act. 3/6; KESB-act. 93). Die Beiständin bemühte sich gleichwohl, wenn auch erfolglos, Besuchskontakte zu organisieren (KESB-act. 100). Da überdies die unterdessen mehr als 16-jährige Tochter

derzeit keinen Kontakt mit dem Vater wünscht (KESB-act. 88, KESB-act. 105), ist eine Weiterführung der Besuchsbeistandschaft in der Tat nicht zweckdienlich und deshalb nicht mehr angebracht. 4. Zusammenfassend vermag die Beschwerde des Beschwerdeführers auch den bei Laien herabgesetzten Anforderungen an eine Beschwerde nicht zu genügen. Es ist daher darauf nicht einzutreten. 5. Umstandshalber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Umtriebsentschädigungen sind nicht zuzusprechen. Der Beschwerdeführer macht keine solche Entschädigung geltend, sie wäre aber bei diesem Ausgang des Verfahrens ohnehin nicht auszurichten, und der Beschwerdegegnerin sind keine Umtriebe entstanden, die es allenfalls zu entschädigen gälte. Es wird beschlossen:

E. 7

Aufl. 2022, Art. 450a N 11 und N 14 ff.). Im Verfahren vor der KESB und vor

- 4 - den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, und das Gericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 ZGB). Von der Beschwerde führenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Daran mangelt es vorliegend weitestgehend, auch wenn die Anforderungen an eine Laienbeschwerde praxisgemäss bewusst tief angesetzt werden. Der Beschwerdeführer macht weder – auch nicht ansatzweise – geltend, die KESB hätte die Besuchsbeistandschaft seiner Meinung nach nicht aufheben sollen, noch bringt er der Spur nach vor, die Vorinstanz sei zu Unrecht nicht auf seine Beschwerde eingetreten. Schon vor Vorinstanz hatte sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort dazu geäußert, weshalb die Beistandschaft beibehalten werden sollte. In seiner Beschwerde an die Vorinstanz wie in seiner Beschwerde an das Obergericht kritisiert er vor allem Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin (BR-act. 2 und BR-act. 7, act. 2). Darum geht es allerdings vorliegend nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.